

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



Organisationsverordnung (OgV)



Vorbemerkung Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Verordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Organisationsverordnung (OgV)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.



² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidentialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeinderatspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Dienstag um 18.00 Uhr.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel zweimal innerhalb einer Legislatur zu einer Klausurtagung..

Einberufung

Art. 6 ¹ Der Gemeinderatspräsident beruft die Sitzungen ein.

² Zwei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Die Sitzung ist so schnell als möglich durchzuführen.

Bericht und Anträge

Art. 7 ¹ Die Ratsmitglieder, die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Dienstag vor der Sitzung, 11.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Der Gemeinderatspräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es



- a) entscheidet welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
- c) erstellt das Vorprotokoll inklusive Traktandenliste für die jeweilige Sitzung.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Vorprotokoll und Akten

Art. 9 ¹ Das Vorprotokoll, unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden sowie die Akten zu den jeweiligen Ratsgeschäften werden den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei, bis spätestens vier Tage vor der Sitzung um 17.00 Uhr, elektronisch zugestellt.

² Mitglieder von Behörden, Personal, sowie sämtliche Personen, die eine Funktion im Dienst der Öffentlichkeit ausüben, unterstehen dem Amtsgeheimnis. Unter das Amtsgeheimnis fallen sowohl Personen- als auch Sachdaten. Diese dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

³ Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 10 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen, wie etwa Ferienabwesenheit, unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Gemeinderatspräsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 11 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, Vertreter von Verbänden oder Vereinen sowie auch Privatpersonen, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen, wenn dies zur Beratung der zu behandelnden Traktanden geboten ist. Die eingeladenen externen Personen unterzeichnen in jedem Fall eine Verschwiegenheitserklärung.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 12 Der Gemeinderatspräsident leitet die Sitzungen. Er



- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und
Beschlüsse

Art. 13¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung), wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend und mit der Nachtraktandierung einverstanden sind. In Fällen, in welchen Gefahr in Verzug droht, genügt die Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Die Stimmabgabe auf dem Zirkularweg gilt als Einverständnis zur Abstimmung im Zirkularverfahren.

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 14¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Art. 15¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 72 OgR und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder und Verwaltungsangestellten sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.



⁴ Die im Protokoll festgehaltenen Aufträge an die zuständige Verwaltungsstelle oder das zuständige Ratsmitglied zur Umsetzung des jeweiligen Gemeinderatsbeschlusses gelten als verbindlich erteilt.

Bekanntmachung von
Beschlüssen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich bekannt. Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die korrekte Publikation der getroffenen Beschlüsse.

² Der Gemeindeschreiber stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten. Dazu findet jeweils am, auf die Sitzung des Gemeinderats folgenden Tag, eine Verwaltungssitzung statt.

Information der Öffent-
lichkeit

Art. 17 ¹ Der Gemeinderatspräsident vertritt den Gemeinderat gegenüber der Öffentlichkeit, namentlich gegenüber den Medien. Der Gemeinderat bestimmt, wie über behandelte Geschäfte zu informieren ist.

² Der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeinderatspräsidenten bei der Information der Öffentlichkeit.

Ergänzende Vorschrif-
ten

Art. 18 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

2.3 Ressorts

Allgemeines

Art. 19 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 20 Es bestehen die folgenden Ressorts:

a) Präsidiales, Personal, Raumplanung, Bauwesen, Strassen, Parkplätze und Öffentlicher Verkehr.



- b) Finanzen, Steuern, Liegenschaften im Finanz- und Verwaltungsmögen
- c) Öffentliche Sicherheit, Bürgerwesen, Forst- und Landwirtschaft
- d) Soziales, Kultur, Tourismus und Wanderwege
- e) Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energie und öffentliche Beleuchtung sowie Abfallentsorgung.

Zuweisung

Art. 21 ¹ Der Gemeinderatspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat definiert die übrigen Ressorts und teilt sich diese zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Die Mitglieder des Gemeinderats achten dabei auf die Eignung und Neigung der jeweiligen Ratsmitglieder sowie darauf, dass die zu bewältigen Aufgaben gleichmässig auf die Ressorts verteilt werden.

³ Werden sich die Mitglieder des Gemeinderats über die Definition der Ressorts und deren Zuteilung nicht einig, lässt der Gemeinderatspräsident über die gemachten Vorschläge abstimmen.

⁴ Der Gemeinderat regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁵ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 22 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 23 ¹ Die Gemeindeschreiberei übernimmt die administrativen Arbeiten für sämtliche Ressorts und wird insbesondere beim Ressort «Finanzen, Steuern, Finanz- und Verwaltungsmögen» von der Finanzverwaltung unterstützt.

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Er regelt, unter Berücksichtigung des Prinzips der Selbstkonstitution gemäss Art. 19 Abs. 3 OGR, die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang III dieser Verordnung.



Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt, unter Berücksichtigung des Prinzips der Selbstkonstitution gemäss Art. 20 Abs. 3 OgR, die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl..</p>
Einsetzung	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Zusammensetzung der Kommissionen mit einfachem Beschluss, die Stimmberechtigten mit Beschluss an der Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 27 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich grundsätzlich selbst.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die in Art. 19 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 des Organisationsreglements festgelegten Ausnahmen.</p>
Sekretariat	<p>Art. 28 ¹ Die ständigen und nichtständigen Kommissionen organisieren ihr Sekretariat selbst und können dazu den Gemeindeschreiber einsetzen.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 29 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 30 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung legen die Kommissionen primär selber fest. Die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.) sind subsidiär anwendbar.</p>



4. Verwaltung

Aufgabe	Art. 31 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben und unterstützt den Gemeinderat in seinen strategischen Aufgaben.
Organisation	Art. 32 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung (in externem Mandat) 3. Bauverwaltung (in externem Mandat) 4. Werkhof 5. Forst ² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang IV dieser Verordnung geregelt.
Leitung	Art. 33 ¹ Der Gemeindeschreiber steht der Gemeindeschreiberei vor. ² Den übrigen Abteilungen steht der jeweilige zuständige Ressortvorsteher vor. ³ Jeder Abteilung steht ein Leiter vor.
Aufsicht	Art. 34 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorstehern. ² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 35 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Entscheidungsbefugnis und Unterschriftsberechtigung b) Finanzkompetenz (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR und weiteren Gemeindeerlassen.
------------------------	---



5.2 Unterschriftsberechtigung

- Grundsatz **Art. 36** Wer in der Sache Entscheidungsbefugnis hat, ist gleichzeitig unterschriftsberechtigt. Der Gemeinderat legt die Entscheidungsbefugnis mit interner Weisung fest.
- Kommissionen **Art. 37** Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift des Kommissionspräsidenten und des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

- Verfügung über Kredite **Art. 38**¹ Der Gemeinderat bestimmt durch interne Weisung, wer bis zu welcher Höhe über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.
- Kreditkontrolle **Art. 39**¹ Wer über «bewilligte» Kredite verfügt, versichert sich,
a.) ob er für die Verfügung des jeweiligen Kredits eine materielle Entscheidungsbefugnis besitzt
b.) ob der jeweilige Kredit innerhalb seiner Finanzkompetenz liegt
c.) und ob der Kredit durch ausreichend bewilligte Mittel (Budget- oder Investitionskredit) gedeckt ist.
- ² Ist der Kredit nicht oder nur teilweise durch bewilligte Mittel gedeckt, hat der Ressortvorsteher die Verfügung über den Kredit, sobald CHF 200.00 einmalig oder kumulativ überschreitend, zu bewilligen. Gleiches gilt für jede weitere Kreditüberschreitung. Er berücksichtigt dabei seine eigene Finanzkompetenz.
- ³ Wer über bewilligte Kredite verfügt, reicht die dazugehörenden Belege und Rechnungen der Finanzverwaltung ein.
- ⁴ Die Finanzverwaltung,
a) veröffentlicht vierteljährlich die laufende Rechnung des aktuellen Jahres
b) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
c) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber
d) informiert den Ressortvorsteher über die Überschreitung des Budget- oder Verpflichtungskredits, sofern dies nicht bereits durch die verfügende Person im Rahmen von Abs. 2 erfolgt ist.



e) steht den übrigen Verwaltungsangestellten für Fragen im Zusammenhang mit Art. 16 dieser Verordnung zur Verfügung.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 40 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen und Belege	Art. 41 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen und erhaltenen Belege. ² Wer eine Rechnung oder einen Beleg visiert, prüft, a) ob der auf der Rechnung oder dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 42 Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen mit seinem Visum zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 41 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden oder ein entsprechender Nachkredit beschlossen worden ist.
Zahlung	Art. 43 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 44 ¹ Der Gemeinderat, und das gemäss Anhang IV dieser Verordnung befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---



5.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 45** ¹ Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).

Besondere Vorkommnisse **Art. 46** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich den Gemeinderatspräsidenten. .

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 47** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Aufhebung des bisherigen Rechts **Art. 48** Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

GEMEINDERAT OBERRIED

Der Präsident Der Gemeindeschreiber


A. Oberli 
P. Schenk

Oberried, 19. Januar 2023



Anhang I Zuständigkeiten für die jeweiligen Ressorts

Ressort	Aufgabenbereiche	Zuständiges Ratsmitglied	Stellvertretung
Präsidiales, Personal, Raumplanung, Bauwesen, Strassen, Parkplätze und Öffentlicher Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> – Personalführung – Begleitung der Baubewilligungsverfahren – Leitung der Gemeindeversammlung und der Gemeinderatssitzungen – Überwachung und Begleitung der Ortsplanungsrevision – Erschliessung neuer Parkmöglichkeiten und Betreuung von Strassenbauprojekten – Begleitung und Kontaktperson für Umbauten im Bereich des Öffentlichen Verkehrs – Zusammenarbeit mit andern Gemeinden – Durchführung von Wahlen und Abstimmungen – Begleitung von Siegelungen 	Oberli Andreas	Müllener André
Finanzen, Steuern, Liegenschaften im Finanz- und Verwaltungsmögen	<ul style="list-style-type: none"> – Begleitung und Überwachung der Finanzinstrumente (Budget, Rechnung und Finanzplan) – Überwachung der Verpflichtungskontrolle und Ausgaben- disziplin – Überwachung der amtlichen Bewertung – Verwaltung der Liegenschaften im Finanzvermögen von Vermietung bis Sanierung – Sanierung und Unterhalt von Verwaltungsliegenschaften – Wasserbau (Schwellenkooperation) 	Müllener André	Oberli Andreas



<p>Öffentliche Sicherheit, Bürgerwesen, Forst- und Landwirtschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schnittstelle zwischen Bürgerkommission und Gemeinderat – Sämtliche Angelegenheiten der Blaulichtorganisationen (insbesondere Feuerwehr und Polizei) – Schnittstelle zwischen KALO und Gemeinderat – Schutzraum- und Zivilschutzorganisation – Ansprechperson für militärische Angelegenheiten (insbesondere Flughafen Meiringen) – Durchführen von Einbürgerungen – Zusammenschluss des Forstreviers mit Brienz – Sämtliche Angelegenheiten landwirtschaftlicher Natur – Begleitung von gastgewerblichen Angelegenheiten – Friedhofwesen 	<p>Aulbach Siegfried</p>	<p>Sigrist Rita</p>
<p>Soziales, Kultur, Tourismus und Wanderwege</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Strategische Ansprechperson für den Sozialdienst Region Jungfrau sowie die AHV-Zweigstelle in Brienz – Förderung und Erhalt des Kulturangebots in Zusammenarbeit mit Oberried Tourismus – Schnittstelle zwischen Oberried Tourismus und dem Gemeinderat – Überwachung des Unterhalts bestehender und Erschließung neuer Wander- und Uferwege – Standortmarketing der Gemischte Gemeinden Oberried für natürliche und juristische Personen – Ansprechperson in sämtlichen Bildungsangelegenheiten 	<p>Sigrist Rita</p>	<p>Bosshart Markus</p>



Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energie und öffentliche Beleuchtung sowie Abfallentsorgung	<ul style="list-style-type: none">– Begleitung Bauprojekt ARA- und Trinkwasserverbindungsleitung nach Niederried– Sämtliches Infrastrukturnetz im Bereich des Trinkwassers– Ansprechperson für die ARA-Region Interlaken– Interkommunale Abfallentsorgung– Ansprechperson für die BKW im Bereich der Energie– Projekte im Bereich der Strassen- und Wegbeleuchtung– Erschliessung von Liegenschaften	Bosshart Markus	Aulbach Siegfried
---	--	-----------------	-------------------



Anhang II: Delegationen

Institutionen	Delegierte/r	Stellvertreter/in
Interkommunale Abfallkommission, Brienz	<i>Bosshart Markus</i>	<i>Aulbach Siegfried</i>
AVAG	<i>Bosshart Markus</i>	<i>Aulbach Siegfried</i>
Sunnsyta, Ringgenberg / Vorstand	<i>Sigrist Rita</i>	<i>Bosshart Markus</i>
Sunnsyta, Ringgenberg / Delegierter	<i>Müllener André</i>	<i>Oberli Andreas</i>
Anzeiger Interlaken-Oberhasli	<i>Oberli Andreas</i>	<i>Müllener André</i>
Bildungszentrum Interlaken bzi / Gemeindeverband	<i>Oberli Andreas</i>	<i>Müllener André</i>
Eduard Ruchti-Fonds	<i>Aulbach Siegfried</i>	<i>Müllener André</i>
Gemeindeverband Weissenau, Unterseen	<i>Müllener André</i>	<i>Oberli Andreas</i>
Gemeindeverband für die Erhaltung der Wälder in der Region Oberland-Ost	<i>Aulbach Siegfried</i>	<i>Sigrist Rita</i>
Gemeindeverband Sozialdienst Region Jungfrau	<i>Sigrist Rita</i>	<i>Bosshart Markus</i>
Kontaktgremium Flugplatz Unterbach	<i>Oberli Andreas</i>	<i>Müllener André</i>
Oberried.bewegt / OK	<i>Rita Sigrist</i>	<i>Bosshart Markus</i>
Stiftung zur Sammlung und Ausstellung von Holzschnitzereien	<i>Müllener André</i>	<i>Sigrist Rita</i>
Oberried Tourismus	<i>Sigrist Rita</i>	<i>Bosshart Markus</i>
ZSO Alpenregion Meiringen	<i>Aulbach Siegfried</i>	<i>Sigrist Rita</i>
Bergschaft Vogts-Ällgäu	<i>Aulbach Siegfried</i>	<i>Sigrist Rita</i>
SPITEX und Gönnerverein Spitex	<i>Sigrist Rita</i>	<i>Bosshart Markus</i>
Haus der Musik Interlaken (Musikschule Oberland-Ost)	<i>Sigrist Rita</i>	<i>Bosshart Markus</i>
Jugendarbeit Oberer Brienersee Begleitgruppe	<i>Sigrist Rita</i>	<i>Bosshart Markus</i>
Tunnelsicherung Autostrasse A8	<i>Oberli Andreas</i>	<i>kein Stellvertreter notwendig</i>
Verhandlung Zukunft Forstrevier Oberried	<i>Aulbach Siegfried</i>	<i>Oberli Andreas</i>
Regionalkonferenz Oberland Ost	<i>Oberli Andreas</i>	<i>Müllener André</i>



Anhang III: Kommissionen

Bürgerkommission	
Anzahl Mitglieder	5 Aulbach Siegfried, Präsident vakant Vizepräsident Amacher Lisetta Thomann Peter vakant Kommissionsmitglied
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Keine Beisitzenden
Vorsitz / Stv.	Bürgerkommissionspräsident
Sekretariat	Eigenständiges Sekretariat der Bürgerkommission
Aufgaben	Die Bürgerkommission erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben selbständig. Bürgeraufgaben können auch Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.



Kommission für ausserordentliche Lagen (KALO)	
Anzahl Mitglieder	6 Mitglieder (davon 4 von Amtes wegen) Imboden Carlo Wipf Markus Gemeinderatspräsident Oberli Andreas (v.A.w.) Ressortvorsteher Aulbach Siegfried (v.A.w.) Gemeindeschreiber Schenk Pirmin (v.A.w.) Revierförster Hildbrand Norbert (v.A.w.)
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Keine Beisitzer ohne Stimmrecht.
Vorsitz / Stv.	Gemeinderat Aulbach Siegfried / Gemeindepräsident Oberli Andreas
Sekretariat	Gemeindeschreiber Schenk Pirmin
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss der übergeordneten, kantonalen Katastrophengesetzgebung des Kantons Bern, insbesondere dem Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz sowie der dazugehörenden Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzverordnung. – Gemäss der Gemeindeverordnung über ausserordentliche Lagen. – Gemäss Sicherheitsdispositiv der Gemischten Gemeinde Oberried für den Einsatz der KALO.



Anhang IV: Abteilungen

Gemeindeschreiberei	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Führung des Steuerregisters – Kontrolle der Steuerveranlagungen und Amtliche Bewertung – Mutationen der Einwohnerkontrolle – Führen der Tageskasse – Sekretariat des Gemeinderats, der Bürgerkommission sowie der Gemeindeversammlung – Ergänzende Aufgaben im Bereich der Bauverwaltung, sofern nicht von der Bauverwaltung Brienz ausgeführt – Schalter- und Telefondienst – Freigabe von Zahlungen der Finanzverwaltung – Organisation von Wahlen- und Abstimmungen – Vollzug hängiger Geschäfte des Gemeinderates – Unterstützung des Gemeinderates in strategischen Belangen – Weitere durch den Gemeinderat oder übergeordnete Stellen zuge- teilte Aufgaben
Leiter	Gemeindeschreiber Schenk Pirmin
Stellen	Stellvertretende Gemeindeschreiberin Yogaratnam Abisha
Verfügungsbefugnisse	Verfügungsbefugnis im Bereich der obgenannten Aufgaben sowie in weiteren vom Gemeinderat zugewiesenen Bereichen.
Ausgabenbefugnisse	Gemeinschreiber und stellvertretende Gemeindeschreiberin CHF 1'000.00 im Rahmen eines bewilligten Budget- oder Investitions- kredites (vgl. interne Weisung 6.1).
Übergeordnete Stelle	Gemeinderatspräsident
Stellvertretung	Finanzverwalterin Bühler Monika



Finanzverwaltung	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Aufbereitung der Finanzinstrumente Budget, Jahresrechnung, Investitionsplan und Finanzplan– Beratung des Gemeinderats in finanzstrategischen Angelegenheiten– Abwicklung des täglichen Zahlungsverkehrs der Gemeinde mit Dritten– Verpflichtungskreditkontrolle– Anlagebuchhaltung– Vorbereitung der jährlichen Revision durch die Revisionsstelle– Auskunftsstelle für Informationen an Dritte– Erhebung von Gebühren und Steuern– Weitere durch den Gemeinderat oder übergeordnete Stellen zugeteilte Aufgaben
Leiterin	Finanzverwalterin im Mandat, Bühler Monika
Stellen	Keine weiteren Stellen in der Finanzverwaltung
Verfügungsbefugnisse	Verfügungsbefugnis im Bereich der obgenannten Aufgaben sowie in weiteren vom Gemeinderat zugewiesenen Bereichen.
Ausgabenbefugnisse	CHF 1'000.00 im Rahmen eines bewilligten Budget- oder Investitionskredites (vgl. interne Weisung 6.1).
Übergeordnete Stelle	Vorsteher des Ressorts Finanzen, Steuern, Liegenschaften im Finanz- und Verwaltungsmögen
Stellvertretung	Gemeindeschreiber Schenk Pirmin



Werkhof	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Durchsetzung Parkplatzreglement und Parkplatzverordnung – Strassenunterhalt – Wartung und Unterhalt der Verwaltungsgebäude – Fachliche Beratung und Unterstützung des Gemeinderates – Wartung und Unterhalt der Abwasser- und Wasserinfrastruktur – Ablesen der Wasserzähler in der Gemeinde – Wartung und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung – Entsorgung des Hauskehrichts – Entsorgung von Papier, Karton und weiteren Sonderabfällen – Unterhaltsarbeiten an Wegen und Plätzen der Gemeinde – Wartung und Unterhalt der Grünflächen in der Gemeinde – Winterdienst in der Gemeinde – Unterstützung im Fall von Katastrophen – Weitere durch den Gemeinderat oder übergeordnete Stellen zuge- teilte Aufgaben
Leiter	Co-Leitung von Grossmann Markus und Zurbuchen Ulrich
Stellen	Vier weitere Temporärstellen im Stundenlohn; Wicky Christoph Ruef Hugo Moreira González Ysel Leimgruber Silvia
Verfügbefugnisse	Keine Verfügungsbefugnisse
Ausgabenbefugnisse	Beide Co-Leitungspersonen verfügen über eine Ausgabenbefugnis von CHF 1'000.00 im Rahmen eines bewilligten Budget- oder Investitionskredites (vgl. interne Weisung 6.1).
Übergeordnete Stelle	Gemeindepräsident
Stellvertretung	Die Co-Leitungspersonen vertreten sich gegenseitig.



Forst	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Waldpflege- und Waldbewirtschaftung im Waldperimeter der Gemischten Gemeinde Oberried– Verkauf von Holz an Dritte– Unterhalt- und Wartung der Forstwege, beziehungsweise Forststrassen– Zuständige Stelle bei Fragen rund um den Wald in Oberried– Reparatur und Instandhaltung der Bachläufe im Wald- Weitere durch den Gemeinderat oder übergeordnete Stellen zugeteilte Aufgaben
Leiter	Revierförster Hildebrand Norbert
Stellen	Wegmüller Thomas (Forstwart) Fuchs Felix (Lehrling) Dällenbach Jeremy (Lehrling)
Verfügbefugnisse	Keine Verfügungsbefugnisse
Ausgabenbefugnisse	Revierförster verfügt über eine Ausgabenbefugnis von CHF 1'000.00. Die übrigen Forstangestellten verfügen über eine Ausgabenbefugnis von CHF 500.00 (vgl. interne Weisung 6.1).
Übergeordnete Stelle	Vorsteher des Ressorts Öffentliche Sicherheit, Bürgerwesen, Forst- und Landwirtschaft
Stellvertretung	Forstwart Wegmüller Thomas



Anhang V: Organigramm Gemeindeverwaltung

